

Einheitliches Vorgehen ist gefragt

Zur Zustellung von Vergabekammerentscheidungen

(BS/Janka Gass/Klaus Willenbruch*) Weniger Chancen als mehr Risiken ergeben sich aus einer neueren Entscheidung des BGH (Beschluss vom 10.11.2009 in Sachen X ZB 8/09), in der sich der Senat mit der Frage befasst hat, welche formellen Voraussetzungen nach der Novellierung an die Zustellung der Vergabekammerentscheidung gem. § 117 Abs. 1 GWB zu stellen sind. Die Problematik des entschiedenen Falls lag darin, dass die Vergabekammer ihre Entscheidung zunächst "vorab" den Beteiligten per Fax übermittelt hat, allerdings verbunden mit der Anforderung eines ausdrücklichen Empfangsbekanntnisses, und einige Zeit später erneut mit einem Zustellungsformblatt (Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 2 VwZG).

Die Beschwerdeführerin hatte die erste Übersendung bereits als Zustellung im Sinne von § 117 Abs. 1 GWB verstanden und entsprechend Beschwerde eingelegt. Der Beschwerdesenat allerdings hat die daraufhin zu berechnende Frist nach § 118 Abs. 1 GWB verstreichen lassen und die aufschiebende Wirkung erst innerhalb der Frist nach der zweiten Übermittlung der Vergabekammerentscheidung ausgesprochen. In der Zwischenzeit hatte der Auftraggeber den Zuschlag erteilt. Dieser allerdings wurde vom BGH nunmehr als nach § 134 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 GWB für nichtig erklärt, denn einer "Vorab-Übermittlung" könne keine Zustellungswirkung beigemessen werden.

Unterschiedliche Zustellungspraktiken

Leider hilft diese Entscheidung des BGH in der Praxis nicht weiter, denn die Zustellungs- und Informationspraktiken der Vergabekammern sind sehr unterschiedlich. Zustellungsformulare mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 5 Abs. 2 VwZG werden verhältnismäßig selten benutzt. In der Regel erfolgt die Übermittlung per Telefax, entweder mit dem Hinweis "Zustellung" oder ohne, teilweise mit vorformulierten Empfangsbekanntnissen, teilweise ohne. Und ein Blick in die Kommentierungen zu dem Verwaltungszustellungsgesetz hilft nicht weiter, da dort erkennbar das Bestreben des Gesetzgebers beschrieben wird, die Zustellung zu vereinfachen und an einem möglichst frühen Termin zu bewirken.

Wenn die im Vergabekammerverfahren unterlegene Partei es auch in der Hand hat, sicherheitshalber bereits die Erstübermittlung des Vergabekammerbeschlusses als fristauslösend zu behandeln, so hat sie keinen Einfluss auf das Verständnis des angerufenen Beschwerde-Senats und dessen Handhabung innerhalb der ohnehin kurz gestalteten 14-Tagesfrist gem. § 118 Abs. 1 GWB.

Gesetzgeberisch lässt sich diese Problematik nicht lösen, sondern wohl nur durch eine möglichst einheitliche Handhabung der Vergabekammern, die keinen Zweifel dar-

über aufkommen lassen sollten, ob die Übermittlung einer Entscheidung eine fristauslösende Zustellung ist oder nicht. Die den Vergabekammerentscheidungen beigefügte Rechtsmittelbelehrung hilft jedenfalls nur, wenn die Frist klar ist.

**Rechtsanwältin Janka Gass und Rechtsanwalt Dr. Klaus Willenbruch, Taylor Wessing, Berlin und Hamburg. Mit weiteren Fragen zu den neuen Fristen im GWB befasste sich ein Beitrag der Autoren in der Februar-Ausgabe des Behörden Spiegel auf Seite 21.*

eLösungstage: öffentliche Beschaffung

(BS) Die Einführung von IT zur Unterstützung der Prozesse in der öffentlichen Beschaffung und zur Optimierung des Informationstransfers mit potenziellen Bietern ist eine Herausforderung. Auf seinen eLösungstagen präsentiert der Bundesverband Materialwirtschaft, Logistik und Einkauf (BME) in der Fachveranstaltung "Öffentliche Beschaffung" am 18. März 2010 in Bonn in der Praxis erprobte Lösungen für IT-gestützte Prozesse im öffentlichen Einkauf. Themen sind u. a.

- Erfolge und Entwicklungsperspektiven von Vergabemarktplätzen.
- IT-unterstützte Prozesse für die Beschaffung von IT-Dienstleistern.
- vernetzte Verwaltung.
- der kurze Weg zur medienbruchfreien öffentlichen Beschaffung: der Beitrag des Verbundprojekts "REPROC".

Round Tables zu aktuellen Themen des E-Procurement bieten neben den Best-Practice-Vorträgen Raum für Erfahrungsaustausch und Diskussionen. Programm/Anmeldung unter www.bme.de/egovernment. Weitere Informationen: Tel. 069/3 08 38-1 29, E-Mail: felix.scholzen@bme.de

